

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Ordnungsamt
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Traditionsfeuers

Nach § 13 der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ vom 06.09.2023 sind Traditionsfeuer genehmigungspflichtig.

Feuer anlässlich **Hexenbrennen**
 Weihnachtsbaumverbrennen
 Anderes Feuer

Antragsteller / Verantwortliche Person:

Veranstalter (Verein, Organisation): _____
Name, Vorname: _____
PLZ, Ort: _____
Straße, Hausnummer: _____
Telefon-Nr. (für evtl. Rückfragen) _____

Grundstückseigentümer (wenn von Antragsteller abweichend)

Name: _____	Vorname _____
P.Z, Ort, Straße, Nr. _____	

Angaben zum Verbrennungsort / Veranstaltung

Datum: _____	Uhrzeit: Von ____ : ____ Uhr bis ____ : ____ Uhr
Ort, Flurs tücks-Nummer, Gemarkung: _____	

Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt durch: (Beginn Lagerung bis Anzündung)

Name, Vorname _____	Ab Datum / Uhrzeit: _____
------------------------	------------------------------

Die Brandwache erfolgt durch: (Ende der Veranstaltung bis vollkommenes Ausglühen der Glut)

Name, Vorname _____	Ab Datum / Uhrzeit: _____
------------------------	------------------------------

Hinweise:

- Es dürfen ausschließlich unbehandelte Gehölzer bzw. als Weihnachtsbaum genutzte Bäume verbrannt werden.
- Die allgemeinen Bedingungen für das kontrollierte Abbrennen von pflanzlichen Abfällen sind einzuhalten.
- Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenfrei.
- Der Antrag muss spätestens 7 Tage vor dem beantragten Zeitpunkt beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ eingehen.

Ich versichere, dass ausreichender Sicherheitsabstand zu Bäumen, Büschen usw., Gebäuden sowie Parkplätzen und sonstigen brennbaren Gegenständen gewahrt ist. Kleinlöschgeräte werden durch den

Verantwortlichen bereitgehalten. Das Brennmaterial wird aus Gründen des Tierschutzes kurz vor dem Abbrennen nochmals umgeschichtet. Die Sicherheitsregeln für Traditionsfeuer sind mir bewusst und akzeptiere ich. Ich weiß, dass ein Feuerwehreinsatz auf Grundlage nicht eingehaltener Sicherheitsregeln gebührenpflichtig ist.

(Ort / Datum)

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Sicherheitsregeln und allgemeine Auflagen für Traditionsfeuer

Grundsätzlich ist für ein Feuer und seine Auswirkungen verantwortlich, wer dieses entzündet. Beim Traditionsfeuer bei dem vielfach ein gemeinsames Anzünden durch das Einwerfen von Fackeln erfolgt, geht die Verantwortung auf den oder die Veranstalter, vertreten durch die Verantwortlichen über.

Wer als Grundstückseigentümer das Anlegen eines Haufens für ein Traditionsfeuer genehmigt oder genehmigungslos duldet, muss davon ausgehen, dass bei Entzünden durch Unbekannte (Bestandteil der Hexenbrenntradition) auch er für die Konsequenzen aufzukommen hat. Deshalb ist die Verantwortlichkeit für das Traditionsfeuer rechtzeitig zu klären. Das Bewachen des Haufens gehört zu den Konsequenzen der Tradition. Mit der Anlage eines Haufens beginnt die Überwachungspflicht des Veranstalter bzw. Grundstückseigentümers. Die Überwachungspflicht obliegt nicht nur für das vorzeitige Abbrennen des Haufens sondern auch gegen das Einbringen nicht zugelassener Stoffen in den Haufen.

Zur Aufschichtung des Haufens sind ausnahmslos nur unbehandeltes Holz und Reißig aus Baumverschnitt zulässig. Kleine Mengen Stroh oder Heu als Zündhilfe sind zulässig.

Sind andere Stoffe als die erlaubten in einem Haufen, so darf dieser nicht angebrannt werden und muss auf Kosten des Veranstalter bzw. Grundstückseigentümers entsorgt werden. Das Abbrennen eines gesperrten Haufens wird immer zur Anzeige gebracht.

Einige Hinweise zur Gefahrenabschätzung:

Grundsatz

Ein Hexenhaufen darf nur entzündet werden, wenn hierdurch für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt keine Gefahren entstehen können.

Abstände

Die gesetzlichen Mindestentfernungen von 100 m zu Waldrändern sind einzuhalten. In Abhängigkeit von der Größe des Traditionsfeuers sollte ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zu angrenzenden Gebäuden mit nichtverschließbaren Öffnungen, zu brennbaren Außenwandflächen, zu Zelten und zu Lagern mit brennbaren Stoffen bestehen. Wegen der möglichen Gefährdung durch Rauch und Hitze sollten auf einen ausreichenden Abstand zu Autobahnen, zu Bundes-, Staats-, Kreisstraßen und anderen öffentlichen Straßen und Plätzen geachtet werden. Zu Autobahnen, zu Bundes-, Staats-, Kreisstraßen ist der Mindestabstand von 100 m einzuhalten. Anpflanzungen, Buschgruppen, einzelne Bäume und weiter Gehölzgruppen sollten in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Die am Tag des Abbrennens herrschende Windsituation sowie die geltende Waldbrandstufe müssen in die Gefahrenabwägung mit einbezogen werden.

Zufahrten

Eine Zufahrt für die Feuerwehren und Rettungsdienst muss vorhanden und im Einsatzfall frei sein.

Löschwasserversorgung

Der Zugriff auf eine einsatzbereite Löschwasserentnahmestelle sollte schnell erfolgen können.

Weitere Forderungen an den Veranstalter

- Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.
- Die Feuerstätte ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- Es sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Ablöschen von Glut u. ä. bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel bereitzustellen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Feuer außer Kontrolle geraten, sollte nicht gezögert werden, die Feuerwehr über Notruf zu alarmieren.